

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1653/94 DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 über den Sonderverkauf von Interventionsbutter zur Ausfuhr in die aus der Auflösung der Sowjetunion hervorgegangenen Republiken**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1342/94 <sup>(4)</sup>, wird den Marktbeteiligten Butter aus  
öffentlichen Lagerbeständen zur Ausfuhr in unverän-  
dertem Zustand nach den Republiken der ehemaligen  
Sowjetunion zur Verfügung gestellt. Der Mindestpreis  
dieser Butter ist auszuschreiben. Nach Artikel 1 der  
genannten Verordnung muß die betreffende Interven-  
tionsstelle diese Butter vor dem 1. Juli 1991 eingelagert  
haben.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Angesichts der Entwicklung der Butterbestände und der  
verfügbaren Mengen sollten diese Verkäufe auf vor dem  
1. Januar 1992 eingelagerte Butter ausgedehnt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2839/93  
wird der „1. Juli 1991“ durch den „1. Januar 1992“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1994, S. 4.